

Prof. Dr. Ingo Koller, Passau

Der Ausschluß ohne wichtigen Grund zum Buchwert bei Familiengesellschaften

A. Einführung

Der BGH hatte jahrelang die Vereinbarung eines gesellschaftsvertraglichen Ausschließungsrechts ohne wichtigen Grund in weitem Umfang zugelassen und die für diesen Fall vorgesehenen Buchwertabfindungsklauseln toleriert. Viele ältere Gesellschaftsverträge enthalten deshalb noch derartige Klauseln, deren Gültigkeit in der neueren Rechtsprechung sehr fragwürdig geworden ist.

Freie Ausschließungsrechte zum Buchwert werden aus drei Anlässen besonders häufig vereinbart. Zum einen ist hier die unentgeltliche Aufnahme von Familienmitgliedern in die Gesellschaft zu nennen. Ähnlich strukturiert sind diejenigen Fälle, in denen die Gesellschaft dem Vertrag zufolge zunächst mit den Erben eines Gesellschafters fortgesetzt wird, die Erben aber jederzeit oder innerhalb bestimmter Frist zum Buchwert ausgeschlossen werden können. In beiden Fallgruppen wird mit Hilfe des freien Ausschließungsrechts versucht, eine Art „Gesellschafter auf Probe“ zu schaffen, der ohne größere Schwierigkeiten wieder „hinausgekündigt“ werden kann, falls die Zusammenarbeit nicht reibungslos vonstatten geht. Außerdem wird den ausschlußberechtigten Gesellschaftern die Möglichkeit eingeräumt, den Ausschluß auf den Zeitpunkt zu verlegen, in dem die Gesellschaft die Abfindungszahlung ohne Schwierigkeiten verkraftet. Einem ähnlichen Ziel dient die Buchwertklausel. Neben einer Erleichterung der Berechnung des Abfindungsguthabens¹⁾ soll sie die Liquidität und die Eigenkapitalbasis des Unternehmens²⁾ sichern helfen.

Auf einer etwas anderen Ebene liegen die Fälle, in denen sich die Gesellschafter, die nicht mehr selbst die Geschäfte führen können, bis zu dem Moment, in dem eines der Familienmitglieder wieder die Geschäftsführung übernimmt, einen Außenstehenden in die Gesellschaft aufnehmen. Da der Zeitpunkt, in dem Familienmitglieder wieder die Geschicke des Unternehmens leiten wollen und können, meist nicht exakt prognostizierbar ist, wird zu Lasten des familienfremden Gesellschafters ein freies Ausschließungsrecht zum Buchwert vereinbart. Auf diese Weise ist aus der Sicht der Familie gewährleistet, daß die Gesellschaft nicht längerfristig „überfremdet“ wird.

B. Die Position von Rechtsprechung und Literatur

1. a) 1962 hatte der BGH³⁾ erstmals eine Klausel, die für den Fall eines Ausschlusses ohne wichtigen Grund eine Abfindung zum Buchwert vorgesehen hatte, für sittenwidrig erklärt. Das Verdict stützte sich darauf, daß der Buchwert schon bei Vertragsschluß im Verhältnis zum wahren Wert des Anteils besonders niedrig gewesen sei und daß sich diese Diskrepanz im Laufe der Zeit noch verstärkt habe. Außerdem hätten die Gesellschafter infolge Unerfahrenheit die Tragweite der Buchwertklausel nicht ganz überblickt.

Diese Entscheidung wurde 1972 im Ergebnis fortgeführt⁴⁾. Im Vordergrund stand nun aber nicht mehr das Argument der Ausbeutung des ausscheidenden Gesellschafters, sondern die präventive Ausschaltung unsittlicher Handlungsmotive:

Es müsse von vornherein verhindert werden, daß die Gesellschafter durch die Aussicht, an den ausgeschlossenen Gesellschafter nur den Buchwert zahlen zu müssen, dazu motiviert werden, aus sachfremden Erwägungen den Ausschluß auszusprechen⁵⁾. Den gleichen Ansatz wählte der BGH in der soweit ersichtlich letzten zur Frage der Buchwertklauseln veröffentlichten Entscheidung⁶⁾. — Allerdings hält der BGH die Buchwertklausel nicht immer für unwirksam. In sehr vage umrissenen Konstellationen, wenn die Art des Anteilserwerbs oder die besondere Situation der Gesellschaft eine stärkere Beschränkung des Abfindungsanspruchs rechtfertigen, sei die Sittenwidrigkeit der Buchwertklausel zu verneinen.

b) Etwa gleichzeitig beginnt eine Entwicklungslinie, in der der BGH die zum Schutz des ausschlußgefährdeten Gesellschafters errichtete Grenze weiter nach vorne verlegte: Die Gefahr, daß es zu von sachfremden Motiven getragenen Ausschlüssen kommt, soll bereits im Keim erstickt werden. Der BGH postulierte deshalb, daß ein Ausschließungsrecht ohne wichtigen Grund nur dort im Gesellschaftsvertrag vereinbart werden dürfe, wo dies infolge ganz besonderer Umstände gerechtfertigt sei⁷⁾. Dabei sei es gleichgültig, ob der Ausgeschlossene eine Abfindung nach dem vollen oder nur nach einem geminderten Anteilswert erhalten soll, weil auch der Zwang, den vollen Anteilswert auszus zahlen, nicht die Gefahr sachfremder Ausschlüsse banne. Vielmehr sei zu besorgen, daß Gesellschafter, die unter dem Damoklesschwert der jederzeitigen „Hinauskündigung“ stünden, ihre legitimen Gesellschafterrechte nicht wahrzunehmen wagten und sich den Wünschen der anderen Gesellschafter ohne Rücksicht auf deren Berechtigung beugten. Das freie Ausschließungsrecht ziehe mithin die Gefahr einer Willkürherrschaft nach sich, die man nicht dadurch beseitigen könne, daß geprüft werde, ob von dem Ausschlußrecht angemessen Gebrauch gemacht wurde. — Diese Rechtsprechung stütze sich zunächst auf § 138 BGB und später auf ein Gebot, die Grundprinzipien des Gesellschaftsrechts⁸⁾ zu beachten. Zu diesen Grundprinzipien wird die Möglichkeit einer gleichberechtigten, angstfreien Zusammenarbeit gerechnet.

2. In der Literatur ist diese Rechtsprechung überwiegend auf Kritik gestoßen. Die Kritik kreist im wesentlichen um vier Aspekte.

a) Zum einen wird dem BGH ein unnötiger und unzulässiger Eingriff in die Vertragsfreiheit vorgeworfen⁹⁾. Gesellschaftsverträge seien im allgemeinen frei ausgehandelt. Es bestehe daher keine Parallele zur Situation, auf die das AGBG zugeschnitten sei, und daher kein Anlaß zu einer Angemessenheitskontrolle. Die Argumentation mit dem Wesen der Gesellschaft, dem Typus, den institutionellen Gegebenheiten oder den Grundprinzipien der Gesellschaft müßte notwendig vage bleiben¹⁰⁾ und die Rechtssicherheit in ungeheurem Maße gefährden.

§ 138 BGB sei ebenfalls nicht geeignet, die gewünschte Kontrolldichte zu erreichen, weil Ziele wie der Schutz des Bestandes der Gesellschaft¹¹⁾, die Praktikabilität der Bewertung¹²⁾ und die Möglichkeit rasch auf persönliche Spannungen reagieren zu können¹³⁾, durchaus legitim seien¹⁴⁾. Man werde daher den Gesellschaftern kaum jemals verwerfliche Motive bei Abschluß des Vertrages vorhalten können. Die spätere Entwicklung der Gesellschaft

1) *Eiselt*, Festgabe für Ulrich v. Lübtow (1980), S. 649.

2) *Eiselt*, a.a.O. (Fn. 1), S. 650.

3) BGH, DB 1962, 537 = WM 1962, 462.

4) BGH, DB 1973, 611 = NJW 1973, 651 = WM 1973, 326.

5) Vgl. auch *Groh*, BB 1982, 1229 (1231); *Hennerkes/Binz*, NJW 1983, 73 (76).

6) BGH, DB 1978, 1971 = NJW 1979, 104.

7) BGHZ 68, 212 (215) = DB 1977, 1132; BGHZ 81, 263 (269) = DB 1981, 1974; ebenso i. E. für die Publikums-KG BGH, DB 1982, 1866 = NJW 1982, 2303.

8) Daran knüpfen auch *Hennerkes/Binz*, NJW 1983, 73 (76) an.

9) *Flume*, NJW 1979, 902 (904); *Bunte*, ZIP 1983, 6 (11 ff.); *Kreutz*, ZGR 1983, 109 (114 ff.); *Hirtz*, BB 1981, 761 (762); *Eiselt*, a.a.O. (Fn. 1), S. 663 f.

10) *Kreutz*, ZGR 1983, 109 (119); *Bunte*, ZIP 1983, 6 (15).

11) *Ulmer*, NJW 1979, 81; *Esch*, NJW 1979, 1390; *Eiselt*, a.a.O. (Fn. 1), S. 650.

12) *Ulmer*, NJW 1979, 81; *Esch*, NJW 1979, 1390 (1391); *Eiselt*, a.a.O. (Fn. 1), S. 643 (649); *Rasner*, NJW 1983, 2905 (2906).

13) *Eiselt*, a.a.O. (Fn. 1), S. 655.

14) *Esch*, NJW 1979, 1390 (1392).

sei aus der Sicht des § 138 BGB irrelevant¹⁵). Soweit § 138 BGB Lücken offen lasse, müßten diese durch eine konkrete, einzelfallbezogene Ausübungskontrolle und die Anwendung der Grundsätze über den Wegfall der Geschäftsgrundlage geschlossen werden¹⁶).

b) Dem BGH wird ferner entgegengehalten, daß er die Möglichkeit einer vertrauensvollen Zusammenarbeit¹⁷) einseitig zugunsten des ausschlußgefährdeten Gesellschafters absichere. Es müsse aber auch gewährleistet sein, daß eventuelles Störpotential in der Person eines Gesellschafters rasch aus der Gesellschaft entfernt werden könne; denn eine Gesellschaft werde nur dann optimal arbeiten, wenn alle Gesellschafter vertrauensvoll zusammenwirken und persönliche Spannungen ausschalten¹⁸). Der freie Ausschluß erlaube es, schnell auch dann auf Animositäten unter den Gesellschaftern zu reagieren, wenn sich diese — wie häufig¹⁹) — nicht dingfest machen ließen.

c) Vor allem *Flume*²⁰) hat ins Feld geführt, daß die sogenannten Gesellschafter minderen Rechts, die sich im Gesellschaftsvertrag mit der Möglichkeit eines freien Ausschlusses zum Buchwert einverstanden erklärt hatten, keinen besonderen Vertrauensschutz genießen²¹). Diese Gesellschafter müßten von vornherein damit rechnen, daß ihnen eines Tages der Ertrag der Gesellschaft nicht mehr zugute komme und daß sie sich mit einer geminderten Abfindung begnügen müßten. Insoweit befänden sie sich in einer ähnlichen Situation wie stille Gesellschafter. Nur vollberechtigte Gesellschafter seien auf Grund zwingenden Gleichbehandlungsgebotes gegen Ausschlüsse nach freiem Ermessen durch ihre Mitgesellschafter zu schützen²²).

d) Schließlich wird bestritten, daß die Buchwertabfindung zu einer Bereicherung der in der Gesellschaft verbleibenden Gesellschafter führen könne; denn dem ausgeschlossenen Gesellschafter habe eben von Anfang an nur die Chance einer Abfindungszahlung nach dem Buchwert zugestanden²³). Kein Gesellschafter habe einen unbedingbaren Anspruch auf angemessene Abfindung, so wenig wie der Verkäufer einen Anspruch auf „den“ gerechten Preis besitze.

C. Das Ausschließungsrecht ohne wichtigen Grund

I. Der Stellenwert der Privatautonomie

1. Es ist aus historischer Sicht fraglos richtig, daß das Recht der Personengesellschaft im besonderen Maße auf Ergänzung und Modifikation angelegt ist und daß der Gesetzgeber in den §§ 705 ff. BGB kein Leitbild „des“ Gesellschaftsvertrages normiert hat²⁴). Es muß daher von diesem Standpunkt aus den Gesellschaftern erlaubt sein, auch unvernünftige, gefährliche, ja unangemessene Abreden zu treffen, sofern ihre Willensbildung nicht unzulässig beeinflusst wurde und sie weder gegen ein gesetzliches Verbot verstoßen noch sittenwidrig gehandelt haben.

Nun wird man Gesellschaftern, die ein freies Ausschlußrecht vereinbart haben, kaum jemals den Vorwurf sittenwidrigen Verhaltens machen können, auch wenn man § 138 I BGB im Zuge der neueren Rechtsentwicklung stärker seiner sozial-ethischen Ausrichtung entkleidet, die Motive der Parteien weitgehend vernachlässigt und § 138 I BGB primär im Sinne des *ordre public* interpretiert^{24a}). Die Gesellschafter werden sich nämlich in aller Regel darauf berufen können, daß ihnen das freie Ausschließungsrecht ein Instrument an die Hand gibt, um rasch und ohne großes Beweisrisiko auf persönliche Spannungen und Vertrauenskrisen in der Gesellschaft reagieren zu können. Dieses Ziel ist durchaus legitim; denn Animositäten unter den Gesellschaftern behindern die Zusammenarbeit, motivieren einzelne Gesellschafter, dem Gesellschaftszweck entgegenzuwirken, ohne daß dies leicht dingfest zu machen wäre; denn es können immer plausible Gründe für ein bestimmtes Verhalten vorgeschoben werden. Gleiches droht, wenn die Zahl der Gesellschafter, die nur Mini-Anteile besitzen, zu groß wird.

Allerdings zieht die Statuierung eines freien Ausschließungsrechts die Gefahr nach sich, daß die ausschließungsberechtigten Gesell-

schafter eine Willkürherrschaft errichten. Wie der BGH²⁵) zutreffend erkannt hat, werden Gesellschafter, denen ein jederzeitiger Ausschluß droht, nur zu leicht bereit sein, sich auch unrechtmäßigen Forderungen der ausschließungsberechtigten Gesellschafter zu beugen. Hinzu kommt, daß ein Ausschluß auch aus sachfremden, treuwidrigen Erwägungen ausgesprochen werden kann, ohne daß der Ausgeschlossene dies zu beweisen vermag. Es entsteht mit einem Wort die konkrete Gefahr der Knebelung der betroffenen Gesellschafter, die es nicht mehr wagen können, von ihrer Entschließungsfreiheit Gebrauch zu machen. Indessen wäre es falsch anzunehmen, daß die Sittenordnung die Entschließungsfreiheit umfassend gewährleistet, die Gefahr jeder Knebelung im Keim erstickt. In diesem Zusammenhang braucht nur auf die Situation von Vertragspartnern hingewiesen werden, die in laufender Geschäftsverbindung stehen. Auch hier wird sich ein Vertragspartner häufig die Frage stellen müssen, ob er berechnete Ansprüche nicht wahrnimmt, um in Geschäftsverbindung zu bleiben. Gleiches gilt, wenn sich der Geldgeber-Gesellschafter ein jederzeitiges Kündigungsrecht ausbedungen hat. Deutlicher wird die Hinneigung der Gefahr einer Willkürherrschaft, wenn man sich die Situation des vom Gesetzgeber typischerweise als sozial schutzbedürftig klassifizierten leitenden Angestellten vor Augen hält. Leitende Angestellte können gem. § 14 II KSchG in Verbindung mit den §§ 9 I 2, 10 KSchG auch dann im Ergebnis gegen eine Abfindung „entlassen“ werden, wenn kein sozial gerechtfertigter Grund für eine Kündigung vorliegt. Es ist evident, unter welchem Druck zumal ältere leitende Angestellte stehen, in welchem Umfang sich diese auch unberechneten Erwartungen des Arbeitgebers beugen werden. Der Gesetzgeber hat diese Gefahr nicht ausgeräumt, weil ihm die Sicherung der reibungslosen Zusammenarbeit höherwertig erschien. Gleiches gilt erst recht für GmbH-Geschäftsführer (§ 14 I KSchG) und für Vorstandsmitglieder von Aktiengesellschaften. Insgesamt kann man deshalb ohne weiteres sagen, daß die vertragsgemäße Hinneigung der bloßen Gefahr einer Willkürherrschaft den Vertrag nicht als sittenwidrig stempelt, wenn bei Vertragsschluß keine konkreten Indizien dafür existieren, daß ein Vertragspartner später geknebelt werden soll.

2. Die Tatsache, daß § 138 I BGB der Einführung eines freien Ausschließungsrechts nicht im Wege steht, bedeutet freilich noch nicht, daß die Klausel angemessen wäre. Der BGH hat unter Berufung auf die Grundprinzipien des Gesellschaftsrechts für sich die Befugnis in Anspruch genommen, Ausschließungsrechte auf ihre Angemessenheit hin zu überprüfen²⁶). Er hat damit in einem Akt der Rechtsfortbildung²⁷) die Angemessenheitskontrolle über die in § 9 AGBG eröffnete und die von der Rechtsprechung im Arbeitsrecht und bei Publikumsgesellschaften beanspruchte Prü-

15) *Esch*, NJW 1979, 1390 (1392); *Eiselt*, a.a.O. (Fn. 1), S. 658 f.

16) *Bunte*, ZIP 1983, 6 (14); *Esch*, NJW 1979, 1390 (1392); *Eiselt*, a.a.O. (Fn. 1), S. 661; kritisch *Rasner*, NJW 1983, 2905 (2909).

17) Dies ist m. E. der positive Kern des Postulats *Flume's* (Die Personengesellschaft (1977), S. 138, 191), daß gleichberechtigte Gesellschafter untereinander kein freies Ausschließungsrecht vereinbaren dürfen, weil dann ständig jeder befürchten muß, daß ihm der andere mit dem Ausschluß zuvorkommt. Ebenso wohl *Hennerkes/Binz*, NJW 1983, 73 (77).

18) *Eiselt*, a.a.O. (Fn. 1), S. 653 f.; *Hennerkes/Binz*, NJW 1983, 73 (76 f.).

19) *Ulmer*, NJW 1979, 81; *Esch*, NJW 1979, 1390 (1391); *Eiselt*, a.a.O. (Fn. 1), S. 643 (649).

20) *Flume*, Die Personengesellschaft, a.a.O. (Fn. 17), S. 137 ff.; enger *U. Huber*, ZGR 1980, 177 (194 ff.).

21) Ablehnend *Hennerkes/Binz*, NJW 1983, 73 (76); *Bunte*, ZIP 1983, 6 (13); *Fischer*, ZGR 1979, 251 (263); *Schilling*, ZGR 1979, 419 (422); *Ulmer*, NJW 1979, 81 (84).

22) A. A. *U. Huber*, ZGR 1980, 177 (199).

23) *Flume*, NJW 1979, 902 (904).

24) *Flume*, NJW 1979, 902; *Rasner*, NJW 1983, 2905 (2908).

24a) Vgl. in diesem Zusammenhang neuestens BGH, NJW 1983, 1851 (1852).

25) BGHZ 81, 263 = DB 1981, 1974.

26) *Kreutz*, ZGR 1983, 109 (112).

27) *Kreutz*, ZGR 1983, 109 (117); *Schilling*, ZGR 1979, 419 (426).

funktionskompetenz hinaus auf Verträge von Familiengesellschaften ausgedehnt. Dies geschah ohne Rücksicht darauf, ob diese Verträge im Einzelfall von allen Beteiligten mühsam ausgehandelt worden waren oder ob sich einzelne Gesellschafter gleichsam unterwerfen mußten bzw. die Tragweite der Abreden nicht zu überschauen imstande waren.

Die Legitimität dieser Rechtsfortbildung soll hier in ihrem Ansatz „Angemessenheitskontrolle“ nicht weiter diskutiert werden²⁸). Es soll nur — auch aus der Sicht der Instanzgerichte — das Bedenken angemeldet werden, daß eine immer weiter um sich greifende Angemessenheitskontrolle die Gerichte mit einer ungeheuren Menge an Tatsachenmaterial überflutet, weil die Anwälte kaum jemals im vorhinein in etwa abschätzen können, welche Wertung das Gericht letztlich als ausschlaggebend ansehen wird. Die daraus resultierende Rechtsunsicherheit mag häufig eine größere Vergleichsbereitschaft auslösen. Dies wiegt aber die Tatsache, daß Prozesse zu einer Art Glücksspiel werden, auch unnötig begonnen werden, daß die höchstpersönlichen und in einer pluralistischen Gesellschaft notwendig divergierenden Billigkeitsvorstellungen ungefiltert in die Urteile einfließen, nicht auf Tragbar wäre m. E. eine weit ausgreifende Angemessenheitskontrolle allenfalls dann, wenn sich eine Lehre vom bindenden Präjudiz entfalten würde.

Auch dann sollte man jedoch von der Rechtsprechung erwarten, daß sie die Angemessenheitskontrolle nicht losgelöst von den Wertungen vornimmt, die die Wirtschaftsordnung prägen, die der Gesetzgeber in verwandten Bereichen zugrundegelegt hat. Es gilt auch bei einer Angemessenheitskontrolle soweit wie irgend möglich die Widerspruchsfreiheit des inneren Systems des Rechts, der tragenden Wertungen zu wahren.

II. Der Vorrang der Ausübungskontrolle

Unter diesem Aspekt stellt sich zunächst die Frage, ob sich der BGH nicht damit hätte zufriedengeben sollen, in Parallele zum KSchG, zum Wohnungsmietrecht die Ausübung der vertraglichen Gestaltungsrechte zu kontrollieren anstatt bestimmte Formen von Gestaltungsrechten von vornherein für unangemessen und unwirksam zu erklären. Es liegt nahe, diese Frage unter Hinweis auf die Kontrolle der Ausübung von Gestaltungsrechten im Arbeitsrecht (§ 1 KSchG) und Wohnungsmietrecht (§ 564b BGB) zu bejahen²⁹). Allerdings müßte man dann die Wirksamkeit des Ausschlusses davon abhängig machen, daß im Einzelfall noch näher zu definierende sachliche Gründe für einen Einfluß sprechen und diese Gründe nachweisbar sind³⁰). Diese Art Ausübungskontrolle gerät jedoch in Konflikt mit dem Ziel, die Anpassungsfähigkeit der die Unternehmen tragenden Gesellschaften nicht allzu sehr zu beeinträchtigen. Es muß daher im Vergleich zum Arbeits- oder Mietrecht dem Schutz des status quo weniger Gewicht beigemessen werden. Eine Kontrolle der Ausübung von Gestaltungsrechten — gleichgültig, ob man unter der Flagge des Rechtsmißbrauchs oder der Treupflichtverletzung segelt — kann somit nur in der Form anerkannt werden, daß dem betroffenen Gesellschafter die Beweis- und Darlegungslast aufgebürdet wird³¹). Dies hat freilich zur Konsequenz, daß tendenziell nur evidente Verstöße unterbunden werden³²). Das Argument des BGH³³), es sei notwendig, den Schutz des Gesellschafters vor Ausschlüssen, die von sachfremden Erwägungen getragen werden, den Schutz gegen die Errichtung einer Willkürherrschaft in das Vorfeld zu verlagern, indem ein freies Ausschlußrecht weitgehend für unwirksam erklärt wird, ist daher nicht von der Hand zu weisen³⁴).

III. Besondere Schutzbedürftigkeit von Gesellschaftern?

1. Das vom BGH postulierte Ergebnis „weitgehende Unwirksamkeit eines freien Ausschlußrechts“ gerät jedoch in einen Wertungswiderspruch zu der die §§ 14 II 2, 9 I 2, 10 KSchG durchziehenden ratio legis, wenn man davon ausgeht, daß mit dem freien Ausschlußrecht eine schnelle Reaktionsmöglichkeit auf Spannungen unter den Gesellschaftern eröffnet werden soll. Der Gesetzgeber hat nämlich dem Arbeitgeber gegenüber leitenden

Angestellten, auch wenn dieser nachweislich keinen sozial gerechtfertigten Grund zur Kündigung vorzutragen vermag, das Recht zuerkannt, leitende Angestellte gegen Abfindung aus dem Unternehmen hinauszudrängen. Der Grund für diese gesetzgeberische Lösung ist in der besonderen Betonung des vertrauensvollen Zusammenwirkens zwischen Arbeitgeber und leitenden Arbeitnehmern zu suchen. Ist der Arbeitgeber zur höchst subjektiven Ansicht gelangt, daß er mit einem leitenden Angestellten nicht mehr zusammenzuarbeiten vermag, so wird die Zusammenarbeit beendet. Vergleicht man diese Regelung mit der vom BGH für Gesellschaften entwickelten Regel „grundsätzlich trotz subjektiven Vertrauensverlustes zwingende Fortdauer der Zusammenarbeit“, so drängt sich die Behauptung auf, daß auch im Rahmen einer Angemessenheitskontrolle von Gesellschaftsverträgen ein Gesellschafter nicht besser als leitende Angestellte geschützt werden dürfe; denn daß Arbeitnehmer sozial schutzbedürftiger sind, daß sie sich schon bei Vertragsschluß in einer schlechteren Position als der typische Gesellschafter befinden, bedarf keiner eingehenden Begründung. Das vom BGH gefundene Ergebnis einer Angemessenheitskontrolle vermag deshalb nur zu überzeugen, wenn es gelingt darzutun, daß Gesellschafter aus anderen Gründen schutzwürdiger als leitende Angestellte sind.

2. a) Es liegt nun der Einwand nahe, man dürfe nicht Austauschverhältnisse mit Gesellschaftsbeziehungen, abhängige Arbeit mit gleichberechtigten Gesellschafterpositionen vergleichen. Außerdem sei der personale Bezug bei der Gesellschaft stärker, hafte der Gesellschafter und habe sich das Gesellschaftsverhältnis institutionell dahin verfestigt, daß ausgewogene Machtverhältnisse gewährleistet sein müßten³⁵).

b) Es ist jedoch festzuhalten, daß sich eine zwingende Korrelation von Herrschaft und Haftung im Gesellschaftsrecht nicht hat nachweisen lassen³⁶). Ferner kann sich der personale Bezug zwischen den Gesellschaftern bis zur Unkenntlichkeit verflüchtigen³⁷). Es läßt sich auch nicht behaupten, im Gesellschaftsrecht sei die Sicherung angemessener Machtverhältnisse institutionalisiert. Der Nachweis jeglicher Institutionalisierung ist nicht gelungen³⁸). Im übrigen ist die Formel von den angemessenen Machtverhältnissen eine Leerformel, die ihrerseits erst mit Hilfe institutionalisierter, konkreter Regeln aufgefüllt werden müßte.

c) Das Gesetz kennt zwar für Gesellschaften einen Rechtsformenzwang, nicht aber einen Typenzwang in dem Sinne, daß — jedenfalls im Innenverhältnis — Typenvermischungen und Typendehnungen unmöglich wären. So ist es anerkanntermaßen durchaus denkbar, in Gesellschaftsverträge Elemente von Austauschverhältnissen aufzunehmen. Wenn dies aber zulässig ist, so muß es den Parteien auch ohne Verstoß gegen die Grundsätze des Gesellschaftsrechts möglich sein, in ihrem Gesellschaftsvertrag Rechtsfolgen vorzusehen, die der Gesetzgeber in ähnlicher Weise für bestimmte Arbeitsverträge statuiert hat. Man hat es dann eben nur nicht mehr mit einem im Sinne des Gesetzes typischen Gesellschaftsvertrag, sondern mit einer von der Vertragsfreiheit getragenen Typenvermischung zu tun. Um eine Parallele zu ziehen: Man kann einen Vertrag, in dem sich eine Partei weitgehend einer anderen unterwirft, nicht deshalb für ungültig erklären, weil dies gesell-

28) Dazu vgl. *Kreutz*, ZGR 1983, 109 (113 ff.).

29) *Hirtz*, BB 1981, 761 (765); *Esch*, NJW 1979, 1390 (1394).

30) *V. Stebut*, Der soziale Schutz als Regelungsproblem des Vertragsrechts (1982), S. 39 ff.

31) Vgl. BGHZ 71, 40 (48) = DB 1978, 974; *Wiedemann*, ZGR 1979, 147 (158).

32) Vgl. *Eiselt*, a.a.O. (Fn. 1), S. 655.

33) BGHZ 81, 263 (268 f.) = DB 1981, 1974.

34) A. A. *Hirtz*, BB 1981, 761 (765).

35) *Teichmann*, Gestaltungsfreiheit in Gesellschaftsverträgen (1970), S. 178.

36) *Teichmann*, a.a.O. (Fn. 35), S. 125 ff.; *H. P. Westermann*, Vertragsfreiheit und Typengesetzlichkeit im Recht der Personengesellschaften (1970), S. 276 ff.; *Schulte*, FS Westermann (1974), S. 525 (536).

37) *H. P. Westermann*, a.a.O. (Fn. 36), S. 20, 139 ff.

38) *Flume*, Die Personengesellschaft, a.a.O. (Fn. 17), S. 243 m. Nachw.

schaftsrechtlichen Grundsätzen widerspricht, solange man nicht festgestellt hat, daß es sich noch um einen Gesellschaftsvertrag handelt und daß die Typenvermischung von einer bestimmten Grenze an unzulässig ist.

d) Von einer Art Typenzwang geht aber der BGH aus, wenn er Verträge, die er schwerpunktmäßig den Gesellschaftsverträgen zuordnet, mit Hilfe der Angemessenheitskontrolle ausschließlich anhand gesellschaftsrechtlicher Grundsätze überprüft. Auch dann ist es jedoch nicht sachgerecht, die gesellschaftsrechtlichen Prinzipien ohne Reflektion anderer Rechtsgebiete zu entwickeln, da sich die Rechtsordnung nicht in eine Vielzahl von unabhängigen Subsystemen zerfasern soll. Für die Lösung des konkreten Problems bedeutet dies, daß der BGH nicht ohne Notwendigkeit Gedanken wie den Schutz herrschaftsfreier Entfaltung der Persönlichkeit, der freien Kooperation, der Verhinderung opportunistischer Verhaltensweisen verabsolutieren darf, solange nicht nachgewiesen ist, daß eine flexible Reaktion auf persönliche Spannungen durch Beendigung der Zusammenarbeit im Gesellschaftsrecht anders als im Arbeitsrecht nicht erforderlich und nicht angemessen ist.

Im Bereich der Gesellschaften könnte man darauf hinweisen, daß für den Fall von Vertrauenskrisen nicht sofort zum Ausschluß gegriffen werden muß, da die Möglichkeit besteht, den Anteil einem Treuhänder zu übertragen oder Vertreter einzuschalten. Diese Form der Repräsentation des Gesellschafters vermag die von Spannungen unter den Gesellschaftern ausgehenden Gefahren jedoch nur zu mindern, nicht jedoch auszuschalten. Es muß daher den übrigen Gesellschaftern erlaubt sein, die Verbindung zu dem Ausgeschlossenen ganz abzubrechen, so wie der Arbeitgeber dem leitenden Angestellten ja auch nicht im Weg der Änderungskündigung einen der Betriebshierarchie niedriger angesiedelten Arbeitsplatz anzubieten braucht, weil verhindert werden soll, daß ein gravierendes Störungspotential im Betrieb verbleibt. Der Gesellschafter erscheint auch sonst nicht vergleichsweise besonders schutzbedürftig. Die im Unternehmen investierten Vermögenswerte werden ihm als Abfindungsguthaben ausbezahlt. Die Gewinnaussichten schlagen sich in der Abfindung nach dem Ertragswert nieder. In seiner beruflichen Position ist ein Gesellschafter durch den Ausschluß auch nicht härter berührt als ein leitender Angestellter durch die Auflösung des Arbeitsverhältnisses. Man kann auch nicht behaupten, daß sich ein Arbeitnehmer psychisch auf eine untergeordnete Tätigkeit und der Gesellschafter auf eine gleichberechtigte Position eingestellt habe und daß daher der Gesellschafter in seiner Erwartungshaltung mehr Absicherung von der Gefahr einer Willkürherrschaft verdiene. Einer Parallele zur Position des leitenden Angestellten steht allenfalls der Einwand entgegen, daß der Arbeitnehmer nicht, schon gar nicht unter Umständen unbeschränkt für Schulden der Gesellschaft haften müsse, weil er nicht gewagt habe, seine Rechte auszuüben. In der Tat ist der Komplementär im Vergleich zum Arbeitnehmer insoweit erheblich gefährdeter, so daß in Hinblick auf den Komplementär der Rechtsfortbildung des BGH nicht entgegengehalten werden kann, sie habe im Lichte des Arbeitnehmerschutzes für die Gesellschafter eine überhöhte Schutzbarriere geschaffen. Soweit Kommanditisten jedoch nur ihre Einlage und ihren Vermögensanteil aufs Spiel setzen, weil sie unter dem Damoklesschwert des freien Ausschlusses nicht wagen, ihre Interessen geltend zu machen, sind sie im Prinzip in der gleichen Situation wie frei kündbare Arbeitnehmer. Es mag sein, daß bei Kommanditisten größere Vermögenswerte betroffen sind. Andererseits dürfte bei Arbeitnehmern das Angewiesensein auf den Arbeitsplatz so intensiv sein, daß ein gesteigertes Schutzbedürfnis der Kommanditisten zu verneinen ist.

IV. Ergebnis

Es ist somit festzuhalten, daß es gestattet sein muß, im Interesse einer raschen Aktion, die persönliche Spannungen und Vertrauenskrisen³⁹⁾⁴⁰⁾ umfassend zu bereinigen vermag⁴¹⁾, mit Kommanditisten ein freies Ausschlußrecht zu vereinbaren⁴²⁾. Das Verbot eines derartigen Ausschlußrechts im Weg einer Angemessen-

heitskontrolle hätte nämlich zur Folge, daß Kommanditisten ohne zwingenden Grund in eine bessere Position gebracht werden müßten als sie der Gesetzgeber bei leitenden Angestellten für sachgerecht hält. Die Kontrolle der Ausübung des freien Ausschlußrechts auf Treupflichtverletzung und Rechtsmißbrauch wird dadurch nicht berührt. Bei persönlich haftenden Gesellschaftern kann der weitergehenden Absicherung gegen die Gefahr einer Willkürherrschaft durch das Verbot des freien Ausschlusses nicht der Vorwurf gemacht werden, sie ignoriere Parallelwertungen auf anderen Rechtsgebieten.

D. Buchwertklauseln

I. Zulässigkeit

1. Ist ein Ausschluß von Gesellschaftern ohne wichtigen Grund zum Buchwert möglich, so besteht, wie der BGH⁴³⁾⁴⁴⁾ zutreffend hervorgehoben hat, die große Gefahr, daß das Ausschließungsrecht nicht ausgeübt wird, um eine Vertrauenskrise zu bereinigen, sondern um sachwidrig materielle Vorteile zu erzielen, d. h. um den bleibenden Gesellschaftern die anteiligen stillen Reserven und Firmenwerte⁴⁵⁾ zuzuschancen. Diese Gefahr wird von denjenigen, die die Vereinbarung einer Buchwertklausel für zulässig halten, nicht bestritten. Sie sind nur der Ansicht, daß die Koppelung von Ausschließungsrechten und Buchwertabfindung unerlässlich sei, weil man nur so unerquickliche Streitigkeiten über den Wert des Anteils verhüten könne. Zugleich könne man mit Hilfe der Buchwertklausel verhindern, daß Eigenkapital abgezogen werde, das die Gesellschaft für ihren Erfolg am Markt brauche⁴⁶⁾, ja daß die Beschränkung der Abfindung auf den Buchwert Liquiditätsschwierigkeiten mildere und damit den Bestand des Unternehmens⁴⁷⁾ sichere⁴⁸⁾. Die Buchwertklausel scheint mithin zu jenen Instrumenten zu gehören, deren Wirkung ambivalent ist, auf die jedoch nicht verzichtet werden kann.

2. Es kann dahingestellt bleiben, ob Buchwertklauseln im Lichte des § 138 I BGB, zumal im Zeitpunkt des Vertragsschlusses sittenwidrig sind oder nicht. Akzeptiert man, daß die Gerichte im Wege der Rechtsfortbildung die Befugnis erworben haben, Gesellschaftsverträge einer Angemessenheitskontrolle zu unterwerfen, so läßt sich nicht bestreiten, daß es den Gerichten möglich sein muß, solche Klauseln, die geradezu zu illoyalem Verhalten anreizen und die Basis einer vertrauensvollen Zusammenarbeit zu untergraben geeignet sind, für unangemessen zu erklären, falls die Klauseln nicht für die Erreichung legitimer Ziele unabdingbar notwendig sind.

a) Die Buchwertklausel ist zwar nicht erforderlich, um die Liquidität des Unternehmens zu wahren. Die Parteien können auch vereinbaren, daß die Auszahlung der Abfindung gestundet sein soll, falls durch die Auszahlung der Bestand des Unternehmens gefährdet wird. Allerdings zieht eine derartige Stundungsklausel die Gefahr erheblicher Streitigkeiten nach sich; denn exakte Anhaltspunkte

³⁹⁾ Vgl. *U. Huber*, ZGR 1980, 177 (201).

⁴⁰⁾ Anders gilt für die Publikums-KG (dazu BGH DB 1982, 1866 = NJW 1982, 2303), die nicht auf intensive Vertrauensbeziehungen unter den Gesellschaftern angelegt ist (*Hennerkes/Binz*, NJW 1983, 73 (77)).

⁴¹⁾ *Hirtz*, BB 1981, 761 (762).

⁴²⁾ Keinen Ausweg weist der Vorschlag von *Hennerkes/Binz* (NJW 1983 73 [79]), die Gesellschafterposition nur eine befristete Zeit, auf Probe, einzuräumen, da hier sofort die Parallele zur Unzulässigkeit befristeter Arbeitsverträge zu ziehen ist.

⁴³⁾ BGH, DB 1978, 1971 = NJW 1979, 104.

⁴⁴⁾ Zustimmung *U. Huber*, ZGR 1980, 177 (204 ff.); *Bunte*, ZIP 1983, 6/15, 17; *Schilling*, ZGR 1979, 419 (424).

⁴⁵⁾ *Eiselt*, a.a.O. (Fn. 1), S. 647; *Hennerkes/Binz*, DB 1983, 2669.

⁴⁶⁾ *Hennerkes/Binz*, DB 1983, 2669.

⁴⁷⁾ *Wiedemann*, Festschrift Fischer (1979), 883 (896 f.); *Eiselt*, a.a.O. (Fn. 1), S. 650.

⁴⁸⁾ A. A. im Ergebnis *Fischer*, ZGR 1979, 251 (265), dessen Bedenken, daß die Einlage schon viele Jahre, ja Generationen zurückliegen und deshalb der Buchwert besonders gering sein kann, mit Hilfe der Geschäftsgrundlagenlehre Rechnung getragen werden kann. Vgl. auch *Hennerkes/Binz*, DB 1983, 2669 (2672 f.).

für die Bestandsgefährdung wird es nur selten geben. Hinzu kommt, daß es bei einer Familiengesellschaft ein legitimes Ziel ist, möglichst viel Eigenkapital im Unternehmen zu binden^{48a)}.

b) Von daher erscheint es nicht als evident unangemessen, trotz der Begünstigung illoyaler Verhaltensweisen der Sicherung der Eigenkapitalbasis und der Minimierung der aus einem Ausschluß resultierenden Streitigkeiten den Vorrang einzuräumen.

Wenn gleichwohl die Buchwertklausel in vielen Fällen als unangemessen erscheint, so hängt dies damit zusammen, daß sich die Gesellschafter, die unter dem Damoklesschwert des freien Ausschlusses stehen, nicht darauf einrichten, daß sie unter Umständen einmal nicht mehr am Ertragswert des Unternehmens partizipieren werden⁴⁹⁾. Hat die Zusammenarbeit in der Gesellschaft einige Zeit lang reibungslos funktioniert, vielleicht gerade auch deshalb, weil der betroffene Gesellschafter immer für Investitionen gestimmt hatte, die die stillen Werte sowie den Firmenwert des Unternehmens erhöhten, so wird das Wissen um die Gefährdung der eigenen Position in der Gesellschaft nur zu häufig verdrängt und die Erwartung, auf unabsehbare Zeit mit vollen Rechten in der Gesellschaft bleiben zu können, stabilisiert⁵⁰⁾. Wurde z. B. in einem Gesellschaftsvertrag vereinbart, daß Erben einer bestimmten Kategorie jederzeit zum Buchwert ausgeschlossen werden können, so mag der Erbe kurz nach dem Erbfall mit einer Abfindung zum Buchwert noch gerechnet haben, 13 Jahre nach dem Erbfall⁵¹⁾ wird der Ausschluß an einer weiteren Beteiligung am Ertrag des Unternehmens eine herbe Enttäuschung darstellen. Mit der Abfindung zum Buchwert wird nicht mehr gerechnet. Diese Erwartungshaltung ist schutzwürdig⁵²⁾. Zugleich wird damit auch der Gesellschafter aus einem nur schwer ertragbaren Zwiespalt befreit; denn einerseits muß er kraft seiner Pflicht zur gemeinschaftlichen Zweckverfolgung dafür eintreten, daß die wirtschaftliche Potenz des Unternehmens möglichst gestärkt wird, andererseits aber mußte es ihm unter der Geltung der Buchwertklausel immer ratsam erscheinen, für möglichst hohe Entnahmen einzutreten. Ein Gesellschafter, der im Interesse der Gesellschaft für Investitionen eingetreten ist, soll nicht dadurch „bestraft“ werden, daß er später nur den Buchwert erhält⁵³⁾.

c) Anders ist freilich die Situation, wenn die Abfindung zum Buchwert kurze Zeit⁵⁴⁾, nachdem der Ausgeschlossene Gesellschafter geworden ist, zum Tragen gekommen ist⁵⁵⁾. Hier hat sich beim betroffenen Gesellschafter noch kein Vertrauen darauf gebildet, daß er in der einen oder anderen Form⁵⁶⁾ voll am Ertrag des Unternehmens beteiligt bleiben wird. Man wird deshalb eine Abfindung zum Buchwert trotz der Gefahr einer rechtswidrigen Bereicherung hinnehmen müssen, weil das Ziel, die Eigenkapitalbasis des Unternehmens zu wahren und Streitigkeiten zu verhüten, nicht als offensichtlich zweitrangig angesehen werden kann⁵⁷⁾. So wird sich ein Erbe, der in der Frist des § 139 III 1 HGB ausgeschlossen wird, mit dem Buchwert begnügen müssen. Dabei spielt es keine Rolle, ob der Erblasser seinem Erben einen größeren Wert zukommen lassen wollte; denn auf seine Dispositionen zu Lebzeiten wird der Umstand, daß er seinem Erben nur die Chance eines vollwertigen Vermögensanteils verschaffen kann, kaum einen wesentlichen Einfluß ausüben. Jedenfalls ist sein Vertrauen darauf, daß der Erbe nicht nur den Buchwert erhalten werde, bedeutend weniger schutzwürdig als das Vertrauen eines Gesellschafters, der der Gesellschaft längere Zeit angehörte und seine eigene Position mit der Entwicklung der Gesellschaft verknüpfte.

II. Rechtsfolge bei Unzulässigkeit der Buchwertklausel

1. Ist die Buchwertklausel unzulässig, so ist deshalb nicht notwendig auch die Ausschlußklausel unwirksam. Selbst wenn im Gesellschaftsvertrag nicht ausdrücklich angeordnet ist, daß die einzelnen Abreden in ihrer Wirksamkeit selbständig sind, ist im Zweifel § 139 BGB nicht anwendbar; denn die Gesellschafter werden nicht generell auf die Möglichkeit eines freien Ausschlusses verzichtet haben wollen, nur weil sie einen höheren Abfindungsbetrag als den Buchwert bezahlen müssen⁵⁸⁾.

2. Im übrigen ist auch der Ausschluß im Einzelfall nicht deshalb unwirksam, weil die den Ausschluß beschließenden Gesellschafter

nachweislich davon ausgegangen sind, daß der Gesellschafter zum Buchwert abgefunden wird. Grundsätzlich kommt hier nur eine Anfechtung wegen Rechtsfolgenirrtums in Betracht. Anders mag es sein, wenn die angestrebte Rechtsfolge „Abfindung zum Buchwert“ nachweislich zum Teil der Erklärung gemacht worden ist⁵⁹⁾. Dem steht seitens des Gesellschafters, der den Ausschluß hingenommen hat und nur auf höhere Abfindung klagt, nicht der Einwand des *venire contra factum proprium* entgegen⁶⁰⁾.

3. Die Unwirksamkeit der Buchwertklausel hat ferner nicht automatisch zur Konsequenz, daß die Abfindung nach Maßgabe des § 738 BGB zu berechnen ist. Zwar ist an dem Grundsatz festzuhalten, daß es nicht Sache des Richters ist, sittenwidrige oder unangemessene Gestaltungen durch gerade noch tragbare Klauseln zu ersetzen und so das Risiko der Verwendung unwirksamer Klauseln stark herabzusetzen. Dieser Grundsatz sollte allerdings nur dort zum Tragen kommen, wo Prävention vonnöten ist, wo wie im Fall des § 138 II BGB oder des ABGB eine Partei die andere auf Grund ihrer besonderen Position beim Vertragsschluß übervorteilt oder unangemessen behandelt⁶¹⁾. Hier geht es dagegen um eine Antwort der Rechtsordnung auf die Tatsache, daß Gesellschafter, die den Gesellschaftsvertrag völlig frei ausgehandelt haben oder als Erben in frei ausgehandelte Positionen eingerückt sind, in ihren in fernerer Zukunft liegenden Erwartungen nicht gänzlich geschützt sein sollen. Außerdem soll den Gesellschaftern von vornherein ein Anreiz zu Manipulationen genommen werden. Da diese Form der Vertragskontrolle lediglich der abstrakten Gefahrabwehr dient, erscheint es durchaus sachgerecht, nicht sofort auf § 738 BGB zu rekurrieren, sondern soweit wie möglich den erkennbaren Parteizwecken Rechnung zu tragen⁶²⁾.

E. Zusammenfassung

Es ist bei Familiengesellschaften uneingeschränkt zulässig, mit Kommanditisten ein Ausschließungsrecht ohne wichtigen Grund zu vereinbaren. Für den Fall einer Ausschließung ohne wichtigen Grund darf eine Abfindung zum Buchwert nur unter der Voraussetzung vereinbart werden, daß die Ausschließung kurze Zeit nach dem Eintritt des Gesellschafters in die Gesellschaft bzw. nach dem Antritt der Erbschaft erfolgt.

^{48a)} Vgl. aber *Hennerkes/Binz*, DB 1983, 2662 (2672 f.).

⁴⁹⁾ Vgl. *Hennerkes/Binz*, NJW 1983, 73 (76).

⁵⁰⁾ Vgl. auch *Fischer*, ZGR 1979 251 (263 f.).

⁵¹⁾ So der in BGHZ 81, 263 = DB 1981, 1974 entschiedene Fall.

⁵²⁾ In diesem Zusammenhang ist auf § 1 des Gesetzes über die betriebliche Altersversorgung hinzuweisen, der nach Ablauf einer gewissen Zeit Klauseln für unwirksam erklärt, die die Zahlung der Betriebsrente von dem Fortbestand des Arbeitsverhältnisses bis zum Eintritt in den Ruhestand abhängig machten. Auch hier soll die Erwartungshaltung der Arbeitnehmer, die sich trotz der Vereinbarung bildet, geschützt werden.

⁵³⁾ Das gilt entgegen *U. Huber* (ZGR 1980, 177 [196 ff.]) auch für solche Gesellschafter, die in allen Fällen der Auseinandersetzung nicht an den stillen Reserven und am Firmenwert teilhaben sollen. Diese Parallele ist im Licht der Angemessenheitskontrolle nur stichhaltig, wenn der Gesellschafter auf die Willensbildung der Gesellschaft wie ein Stiller so gut wie keinen Einfluß besitzt.

⁵⁴⁾ Vgl. auch *Hennerkes/Binz*, NJW 1983, 73 (79); DB 1983, 2669 (2671).

⁵⁵⁾ A. A. *U. Huber*, ZGR 1980, 177 (209); *Hirtz*, BB 1981, 761 (764 f.).

⁵⁶⁾ Ertragswert als kapitalisierte, zukunftsbezogene Form des Ertrags.

⁵⁷⁾ Hinzu kommt, daß die Gefahr einer Knebelung, die *Ulmer* (NJW 1979, 81 [82]) gegen die Zulässigkeit ins Feld führt, keine Rolle spielt.

⁵⁸⁾ BGH, DB 1973, 1445 = WM 1973, 842 (843); Großkommentar z. HGB-*Ulmer* (3. Aufl.) § 138 Rdn. 126; a. A. *Manke*, Das Recht zur Ausschließung aus der Personengesellschaft kraft Vertrages (1978), S. 126; *Wiedemann*, ZGR 1980, 147 (153).

⁵⁹⁾ *Flume*, Rechtsgeschäft S. 468.

⁶⁰⁾ A. A. im Ergebnis wohl BGH, DB 1978, 1971 = NJW 1979, 104; *U. Huber*, ZGR 1980, 177 (204); *Schilling*, ZGR 1979, 419 (428).

⁶¹⁾ Vgl. *Esch*, NJW 1979, 1390 (1393); vgl. aber auch *Ulmer*, NJW 1979, 81 (86).

⁶²⁾ *Flume*, NJW 1979, 902 (904); *Esch*, NJW 1979, 1390 (1393 f.); *Ulmer*, NJW 1979, 81 (85); a. A. *Hennerkes/Binz*, DB 1983, 2669 (2672) m. Nachw.